

Stadt Erlangen
 Referat für Kultur, Jugend und Freizeit
 Kulturprojektbüro
 Postfach 3160, 91051 Erlangen – Deutschland
 Tel. +49(0)9131/86-1408, Fax: +49(0)9131/86-1411
 E-Mail: info@comic-salon.de
 www.comic-salon.de

ANMELDESCHLUSS:
30.04.2012

ANMELDUNG MANGA-MARKT – 9. JUNI 2012
15. INTERNATIONALER COMIC-SALON ERLANGEN
7. BIS 10. JUNI 2012

Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Land
Telefon	Fax
E-Mail	Internet

Ich buche einen Verkaufsstand auf dem Manga-Markt im Rahmen des 15. Internationalen Comic-Salons Erlangen am Samstag, 9. Juni 2012 von 10:00 bis 17:00 Uhr. Die Gebühr für einen Verkaufsstand beträgt 10,00 Euro zzgl. 19% MwSt.

Es gelten die allgemeinen, rückseitig abgedruckten Teilnahmebedingungen. Der Veranstalter stellt einheitliche Verkaufstische zur Verfügung. Die Verkaufsstände haben eine Breite von 1 m. Im Rahmen des Manga-Markts dürfen nur selbst hergestellte, bzw. herausgegebene Produkte mit Manga-Bezug zum Verkauf angeboten werden.

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung an oben stehende Adresse. Sie erhalten umgehend eine Bestätigung Ihrer Anmeldung. Der Vertrag kommt mit der Zusendung der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter zustande. Übersteigt die Zahl der eingehenden Anmeldungen die vorhandene Platzkapazität, behält sich der Veranstalter vor, überzählige Anmeldungen abzulehnen. Die Rechnung wird Ihnen mit der Platzzusage zugesandt. Die Verkaufsfläche kann nur nach vollständiger Begleichung der Rechnung zur Verfügung gestellt werden. Die Zuteilung der Tische erfolgt am 9. Juni 2012 ab 9:00 Uhr am Veranstaltungsort Rathausplatz. Weitere Details erhalten Sie zusammen mit der Rechnung.

Ich präsentiere folgende Produkte auf dem Manga-Markt:

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

TEILNAHMEBEDINGUNGEN MANGA-MARKT

15. INTERNATIONALER COMIC-SALON ERLANGEN

7. BIS 10. JUNI 2012

1. Dauer des Manga-Markts

1.1 Der Manga-Markt des 15. Internationalen Comic-Salons findet am 9. Juni 2012 von 10:00 bis 17:00 Uhr statt.

1.2 Der Veranstalter kann den Manga-Markt aus wichtigen Gründen verlegen, die Ausstellungsdauer und die Öffnungszeiten ändern, den Manga-Markt auch ganz absagen oder vorzeitig abbrechen. Bei allen Änderungen bleiben die mit den Ausstellern abgeschlossenen Verträge in vollem Umfang wirksam, der Anspruch auf Standmieten bleibt bestehen, es sei denn, der Salon wird aus Gründen, die in der Sphäre des Veranstalters liegen, abgesagt.

2. Aussteller

2.1 Alle deutschen und ausländischen unabhängigen Manga-Künstler können auf dem Manga-Markt ausstellen.

2.2 Aussteller, über die das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet ist, können nicht ausstellen. Wenn ein solches Verfahren nach der Anmeldung zum Manga-Markt eröffnet wird, so ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

3. Auszustellende Gegenstände

3.1 Im Rahmen des Manga-Markts dürfen nur selbst hergestellte, bzw. herausgegebene Produkte mit Manga-Bezug zum Verkauf angeboten werden.

3.2 Der Veranstalter führt keinerlei Zensur durch.

3.3 Unzulässig ist die Ausstellung solcher Werke, deren Herstellung, Verbreitung oder Einfuhr durch die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland verboten ist, resp. bei Vorliegen entsprechender ausländischer Gerichtsentscheidungen, wenn diese durch Gerichte der Bundesrepublik für vollstreckbar erklärt sind.

3.4 Für von der Ausstellung ausgeschlossene Werke darf auch nicht geworben werden.

3.5 Als jugendgefährdend indizierte Schriften dürfen Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden.

4. Zustandekommen des Vertrags und Standortzuweisung

4.1 Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form bis spätestens 30. April 2012.

4.2 Vorläufige, briefliche Anmeldungen, eventuell verbunden mit Reservierungswünschen, sind gegenstandslos, wenn sie nicht bestätigt wurden.

4.3 Der Aussteller ist an seine Anmeldung gebunden. Der Vertrag kommt mit der Rücksendung der Anmeldebestätigung des Veranstalters zustande.

4.4 Der Abschluss des Vertrags begründet für den Aussteller keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden die Wünsche der Aussteller nach Möglichkeit berücksichtigt.

4.5 Der Veranstalter ist berechtigt, die beantragten Standgrößen herab-, nicht jedoch heraufzusetzen; die Miete verringert sich in einem solchen Falle entsprechend.

4.6 Der Tausch von Ständen zwischen den zugelassenen Ausstellern bedarf der vorherigen Einwilligung des Veranstalters.

5. Ausstattung der Stände

5.1 Die Verkaufstische werden vom Veranstalter einheitlich zur Verfügung gestellt. Dekorationen und Werbemittel dürfen am Veranstaltungsort nirgends angebracht werden.

5.2 Bei Zuwiderhandlungen kann der Veranstalter die notwendigen Änderungen auf Kosten des Ausstellers vornehmen lassen.

6. Auf- und Abbau

6.1 Die Zuteilung der Verkaufstische erfolgt am 9. Juni 2012 ab 9:00 Uhr am Veranstaltungsort Rathausplatz durch den Veranstalter. Weitere Details dazu werden bei der Rechnungsstellung bekanntgegeben.

6.2 Die Tische, die am Veranstaltungstag um 10:00 Uhr nicht belegt sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Standmiete wird vorbehaltlich der Regelung in 7.2 ausgeschlossen.

6.3 Die Tische müssen am Veranstaltungstag um 18:30 Uhr geräumt sein. Verpackungsmaterialien sind vom Aussteller selbst zu entsorgen.

7. Miete

7.1 Es bleibt dem Veranstalter vorbehalten, die Standmieten zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erfordern oder zulassen. Die Erhöhung darf jedoch höchstens 10% betragen.

7.2 Der Mietzins ist auch dann zu zahlen, wenn der Veranstalter, aus welchen Gründen auch immer, verhindert ist, den Manga-Markt zu beschicken. Sollte es dem Veranstalter gelingen, den freibleibenden Stand anderweitig zu vermieten, ist der Erstmietner zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 25% der Standmiete verpflichtet. Die Zahlung entfällt, wenn der verhinderte Mieter einen neuen Mieter vermittelt.

8. Zahlungstermine

8.1 Die Standmiete ist innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungslegung auf das Konto des Veranstalters zu zahlen.

8.2 Der Aussteller verliert, unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung, den Anspruch auf Teilnahme am Manga-Markt, wenn der Mietzins nicht fristgerecht eingegangen ist.

8.3 Der Veranstalter kann in diesem Fall, ohne dazu verpflichtet zu sein, über den Stand anderweitig verfügen.

9. Zutritt

9.1 Der Eintritt zum Manga-Markt ist frei.

9.2 Für den Zutritt zum 15. Internationalen Comic-Salon erhalten die Aussteller des Manga-Markts pro Anmeldung jeweils eine Freikarte.

10. Versicherung, Haftung

10.1 Die Versicherung der von den Ausstellern eingebrachten Standausstattung und des Ausstellungsgutes gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer und Wasserschäden, sowie Transportschäden auf dem Weg zum Salon oder vom Salon obliegt ausschließlich der Verantwortung der einzelnen Aussteller. Eine Kollektivversicherung wird nicht abgeschlossen.

10.2 Der Veranstalter haftet nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzungen des Körpers und der Gesundheit ist lediglich die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.3 Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Mehrere Aussteller, die gemeinsam einen Stand belegen, haften gesamtschuldnerisch.

11. Verhalten auf dem Manga-Markt

11.1 Jeder Aussteller ist für das Gelingen des Manga-Markts mitverantwortlich. Handlungen, die die Veranstaltung oder andere Aussteller in nicht vertretbarer Weise stören oder behindern, sind daher zu unterlassen.

11.2 Abgesehen von der Verteilung von Werbemitteln am eigenen Standplatz ist das Zeigen und Verteilen von Werbemitteln und Drucksachen jeglicher Art am Veranstaltungsort unstatthaft. Unzulässig ist jede Verwendung von akustischen Mitteln, jede bewegliche Lichtreklame, sowie jede Werbung über dem Ausstellungsgelände.

12. Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen

Wird gegen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen verstoßen und ein solches vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt oder auf früheren Veranstaltungen ermahnte Verstöße wiederholt, so kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller vom Manga-Markt ausschließen, in besonders schweren Fällen auch von künftigen Manga-Markten. Dies gilt auch dann, wenn Gegenstände entgegen gerichtlichen Verboten ausgestellt werden oder Aussteller oder deren Mitarbeiter sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern (z. B. Diebstahl, vorsätzliche Urheberrechtsverletzung).

13. Ansprüche der Aussteller

13.1 Alle etwaigen Ansprüche der Aussteller aus dem mit dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrag sowie außervertragliche Ansprüche sind spätestens 10 Tage nach Abschluss des Manga-Markts schriftlich beim Veranstalter anzumelden. Sie verjähren unabhängig davon, wenn sie nicht vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres gerichtlich geltend gemacht worden sind.

13.2 Gemäß dem nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht auf freie Meinungsäußerung sind gewisse Störungen des Manga-Markts auf begrenzte Zeit möglich und unvermeidbar. Der Veranstalter haftet nicht für dadurch den Ausstellern entstehende Schäden.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Ausstellern und dem Veranstalter ist Erlangen, und in Fällen von Streitigkeiten ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden die Parteien einvernehmlich eine Regelung vereinbaren, die der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Regelungen bleiben hiervon unberührt.